



MAG. KLAUDIA TANNER
BUNDESMINISTERIN FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

S91143/125-PMVD/2024

23. Dezember 2024

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Lindner, Genossinnen und Genossen haben am 24. Oktober 2024 unter der Nr. 34/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Beschwerden wegen Diskriminierungen und Ungleichbehandlungen in Ihrem Ministerium in der XXVII. GP“ gerichtet. Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

In der XXVII. GP wurden zehn Verfahren mit Bezug auf das Bundesministerium für Landesverteidigung (BMLV) wegen behaupteter Diskriminierung beim beruflichen Aufstieg oder der Begründung eines Dienstverhältnisses vor der Bundes-Gleichbehandlungskommission (B-GBK) rechtskräftig abgeschlossen, in neun weiteren Fällen ist das Verfahren noch offen. Hinsichtlich der Beschwerdegründe und dem Verfahrensausgang verweise ich auf die nachstehende Übersicht:

Behauptete Diskriminierung	Diskriminierung von der B-GBK festgestellt
Geschlecht, Alter	nein
Geschlecht	nein
Geschlecht, Alter	nein
Geschlecht	ja
Weltanschauung, Alter	ja
Weltanschauung	ja
Geschlecht, Alter	ja
Geschlecht	ja
Geschlecht, Weltanschauung	nein
Geschlecht, Weltanschauung	nein
Weltanschauung, Alter	Verfahren offen
Alter	Verfahren offen
Weltanschauung	Verfahren offen

Geschlecht, Alter	Verfahren offen
Weltanschauung, Alter	Verfahren offen
Geschlecht	Verfahren offen
Weltanschauung	Verfahren offen
Weltanschauung	Verfahren offen
Weltanschauung	Verfahren offen

Zu 2:

Keine.

Zu 3 und 3a:

In der XXVII. GP wurden fünf Fälle mit Bezug auf das BMLV wegen behaupteter Diskriminierung beim beruflichen Aufstieg oder der Begründung eines Dienstverhältnisses gerichtsanhangig:

- Ein Fall beinhaltete den Vorwurf der Diskriminierung auf Grund der Weltanschauung. Die Klage auf Schadenersatz gegen den Bund wurde beim zuständigen Landesgericht für Zivilrechtssachen (als Amtshaftungsgericht) eingebracht und letztinstanzlich vom Obersten Gerichtshof abgewiesen.
- Ein weiterer Fall beinhaltete den Vorwurf der Diskriminierung auf Grund des Geschlechts und des Alters. Die Klage auf Schadenersatz gegen den Bund wurde beim zuständigen Landesgericht für Zivilrechtssachen (als Amtshaftungsgericht) eingebracht und erstinstanzlich abgewiesen, ist aber noch nicht rechtskräftig.
- Obwohl die B-GBK keine Diskriminierung auf Grund des Alters und des Geschlechts feststellen konnte, machte ein Bediensteter Ersatzansprüche nach § 18a Bundes-Gleichbehandlungsgesetz (B-GlBG) geltend. Gegen den Bescheid der Dienstbehörde, in dem die Ersatzansprüche als unbegründet abgewiesen worden waren, brachte der Bedienstete Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht (BVwG) ein. Das BVwG konnte ebenfalls keine Diskriminierung erkennen und wies die Bescheidbeschwerde als unbegründet ab.
- Obwohl die B-GBK keine Diskriminierung auf Grund der Weltanschauung und des Geschlechts feststellen konnte, machte ein Bediensteter Ersatzansprüche nach § 18a B-GlBG geltend. Gegen den Bescheid der Dienstbehörde, in dem die Ersatzansprüche als unbegründet abgewiesen worden waren, brachte der Bedienstete Beschwerde beim BVwG ein. Das Verfahren ist beim BVwG noch anhängig.

- 3 -

- In einem weiteren Fall, in dem die B-GBK eine Diskriminierung auf Grund der Weltanschauung festgestellt hatte, machte der Bedienstete Ersatzansprüche nach § 18a B-GlBG geltend. Gegen den Bescheid der Dienstbehörde, mit dem die Ersatzansprüche zwar dem Grunde, nicht aber der Höhe nach anerkannt worden waren, brachte der Bedienstete Beschwerde beim BVwG ein. Das Verfahren ist beim BVwG noch anhängig.

Mag. Klaudia Tanner

